



Fachbereich WD 8

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 021/26
Abschluss der Arbeit: 20. März 2026
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familien, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Anspruchsvoraussetzungen	5
3.	Anspruchsberechtigung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch dem Grunde nach	6
4.	Leistungsausschluss	7

1. Einleitung

Der Kinderzuschlag wurde mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003¹ gesetzlich verankert, indem ein neuer § 6a in das Bundeskindergeldgesetz (BKGG)² eingefügt wurde. Durch den Kinderzuschlag soll zusammen mit dem Kindergeld und ggf. dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil der Bedarf der Kinder gedeckt werden, deren mit ihnen in einem Haushalt zusammenlebende Eltern mit ihrem Einkommen zwar grundsätzlich ihren eigenen Bedarf decken können, nicht jedoch vollständig den ihrer Kinder.³ Damit soll verhindert werden, dass Familien wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB) II⁴ angewiesen sind.⁵ Der Kinderzuschlag muss nach § 9 Abs. 1 S. 1 BKGG schriftlich beantragt werden. Er wird nach § 6a Abs. 7 BKGG jeweils für sechs Monate und ab dem Monat der Antragstellung (nicht rückwirkend) bewilligt. Ein Folgeantrag ist möglich.⁶ Der Kinderzuschlag beträgt ab dem 1. Januar 2025 pro Kind bis zu 297 Euro im Monat⁷ und verringert sich nach § 6a Abs. 3 BKGG, wenn das jeweilige Kind eigenes Einkommen hat. Ebenso reduziert das Einkommen der Eltern, das über deren eigenem Bedarf liegt, den Kinderzuschlag anteilig (§ 6a Abs. 6 BKGG).⁸

1 BGBI. I S. 2954.

2 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355).

3 Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drs. 15/1516 vom 5. September 2003, S. 83; Familienkasse der Arbeitsagentur, Merkblatt Kinderzuschlag, Stand: Januar 2026, S. 3, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/kiz2-merkblattkinderzuschlag_ba034485.pdf. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 20. März 2026.

4 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363).

5 Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drs. 15/1516 vom 5. September 2003, S. 2; Schifferdecker, in: Beck Online Großkommentar (Kasseler Kommentar) SGB I, Stand: 15. Februar 2026, § 25 Rn. 19.

6 Silbermann, in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 6a BKGG Rn. 97.

7 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen, Stand: 28. Januar 2026, Aktualisierungen 2026: Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, abrufbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/handreichung-fuer-die-beratung-leistungen-fuer-alleinerziehende-mit-kleinen-einkommen--142766>.

8 Einzelheiten zur Berechnung einschließlich der Berücksichtigung des Vermögens von Kind und Eltern siehe Griebhaber, Kleta/Voigt, Claudius, Familienleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Angehörigen, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration u. a. (Hrsg.), März 2024, S. 40 ff. abrufbar unter https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Publikationen/Migration/Familienleistungen_bf.pdf.

Der vorliegende Sachstand stellt auftragsgemäß die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags vor, einschließlich der erforderlichen – dem Grunde nach – vorliegenden Anspruchsberechtigung nach dem SGB II. Zum Aspekt des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Kinderzuschlag wird auf die Arbeit des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages verwiesen.⁹

2. Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 6a Abs. 1 BKGG kommt ein Anspruch der Eltern oder eines Elternteils¹⁰ auf Kinderzuschlag für ein im Haushalt lebendes unverheiratetes und nicht verpartnertes Kind¹¹, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld¹² oder eine vergleichbare Leistung¹³ für das entsprechende Kind.¹⁴
- Die Eltern erfüllen eine Mindesteinkommensgrenze i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB II¹⁵ ohne Berücksichtigung von Wohngeld und Kindergeld in Höhe von 900 Euro brutto (Alleinerziehende in Höhe von 600 Euro brutto).

9 Fachbereich Europa des Deutschen Bundestages, EU-rechtlicher Rahmen für die Ausgestaltung von Kindergeld und Kinderzuschlag im nationalen Recht, EU 6 - 3000 - 021/26, Arbeit vom 15. April 2026.

10 Nach § 3 Abs. 1 BKGG wird für jedes Kind nur einer Person Kinderzuschlag gewährt. Weitere Einzelheiten siehe § 3 Abs. 2 BKGG.

11 Als Kinder gelten „*eigene und adoptierte Kinder, Kinder des Ehegatten, die in den Haushalt aufgenommen sind, sowie Enkelkinder unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 S. 5 BKGG (gemeinsamer Haushalt von Kind, Elternteil und Großeltern sowie Verzicht des vorrangig berechtigten Elternteils)*“. Siehe dazu Silbermann, in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 6a BKGG Rn. 38.

12 Dabei ist es unerheblich, ob ein Anspruch auf Kindergeld nach § 6 BKGG oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes besteht.

13 Siehe hierzu § 4 BKGG.

14 Zu den Einzelheiten siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 4 – 3000 – 014/26, Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld nach Einkommensteuergesetz und nach Bundeskindergeldgesetz.

15 Weitere Einzelheiten auch zum nicht zu berücksichtigenden Einkommen wie z. B. Mutterschaftsgeld oder einmalige Einnahmen aus Erbschaften ergeben sich aus § 11a SGB II. Beträge nach § 11b SGB II sind nicht abzusetzen. Auch Elterngeld und Arbeitslosengeld zählen als Einkommen. Siehe näher Kühl, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB II, § 6a BKGG Rn. 44 ff. Näher siehe auch Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Direktion, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), Stand: 20. Februar 2026, S. S. 16 ff., abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/FW-BKGG_ba013284.pdf.

- Es darf bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II bestehen. Das heißt, der Bedarf der Familie in Form der Regelbedarfe¹⁶, der möglichen Mehrbedarfe¹⁷ sowie der Bedarfe für Unterkunft und Heizung kann mit dem Einkommen, Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag gedeckt werden. Eine Ausnahme davon besteht allerdings im Rahmen des erweiterten Zugangs nach § 6a Abs. 1a BKGG.¹⁸

3. Anspruchsberechtigung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch dem Grunde nach

Aus der letztgenannten Anspruchsvoraussetzung (keine Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II) folgt, dass ein Kinderzuschlag zudem nur dann gewährt werden kann, wenn die antragstellende Person dem Grunde nach hilfebedürftig i. S. d. SGB II sein kann.¹⁹ Kinderzuschlagsberechtigten können somit nur Personen sein, die Teil des in § 7 SGB II definierten Personenkreises sind.²⁰ Hierzu gehören in der Regel erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Rentengrenze (65 bis 67 Jahre, siehe die Staffelung nach § 7a SGB II). Damit sind im Hinblick auf den Kinderzuschlag nicht leistungsberechtigt grundsätzlich Personen, die bereits dem Grunde nach von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind.²¹ Personen, die zwar selbst nicht erwerbsfähig i. S. d. § 7 Abs. 1 SGB II sind, wie Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen, können allerdings dennoch kinderzuschlagsberechtigten sein, wenn sie Teil einer Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II sind.²² Der Anspruch auf Kinderzuschlag setzt somit voraus, dass mindestens ein Haushaltsmitglied dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.²³ Hintergrund für die Verknüpfung des Kinderzuschlags mit der

16 Zu den aktuellen Regelbedarfen ab 2026 siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leistungen und Bedarfe im Bürgergeld, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText2>.

17 Unberücksichtigt bleiben einmalige Bedarfe wie Erstausrüstung für eine Wohnung oder für Bekleidung. Näher siehe Familienkasse der Arbeitsagentur, Merkblatt Kinderzuschlag, Stand: Januar 2026, S. 7 ff., abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/kiz2-merkblattkinderzuschlag_ba034485.pdf.

18 Näher von der Decken/Franz, in: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, Bieresborn/Schafhausen, 6. Auflage 2024, § 32 Kindergeld Rn. 190: „Abweichend von § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG besteht nach § 6a Abs. 1a BKGG ein Anspruch auf Kinderzuschlag auch dann, wenn die drei kumulativ aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind. Es dürften daher höchstens 100,- EUR fehlen, die Freibeträge des § 11b Abs. 2 und 3 SGB II müssen mindestens 100,- EUR ergeben und es darf kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder beantragen.“

19 Kühl, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB II, 5. Auflage, Stand: 17. Januar 2025, § 6a BKGG Rn. 52.

20 Silbermann, in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 6a BKGG Rn. 51.

21 Kühl, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB II, 5. Auflage, Stand: 17. Januar 2025, § 6a BKGG Rn. 52; Silbermann, in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 6a BKGG Rn. 51.

22 Mit diversen Beispielen Kühl, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB II, 5. Auflage, Stand: 17. Januar 2025, § 6a BKGG Rn. 52; Silbermann, in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 6a BKGG Rn. 53; Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Direktion, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), Stand: 20. Februar 2026, S. 10, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/FW-BKGG_ba013284.pdf.

23 Silbermann, in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 6a BKGG Rn. 53.

Erwerbsfähigkeit dem Grunde nach ist, dass andernfalls der Sinn und Zweck des Kinderzuschlags verfehlt würde. Einerseits soll er erwerbstätigen Eltern die mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II verbundenen Belastungen ersparen, andererseits soll er einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit schaffen.²⁴

4. Leistungsausschluss

§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II regelt folgenden Leistungsausschluss vom SGB II und damit auch vom Kinderzuschlag:

„Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer,

a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder

b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.“

Im Ergebnis ist eine Anspruchsberechtigung damit zu verneinen, wenn die antragstellende Person und die weiteren zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen ausschließlich Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII)²⁵ oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)²⁶ beziehen. Die aktuelle Durchführungsanweisung der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit stellt klar:

„Drittstaatsangehörige, die

– eine Aufenthaltserlaubnis nach

· § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG wegen Krieges in ihrem Heimatland bzw.

24 Silbermann, in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 6a BKGG Rn. 39.

25 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14).

26 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363).

· § 25 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 5 AufenthG ((sofern die Entscheidung über die Aussetzung und Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt),

- eine Duldung nach § 60a AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG besitzen bzw.
- vollziehbar ausreisepflichtig sind,

*haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Sie sind daher nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen.*²⁷

Mit der Thematik des Leistungsausschlusses hat sich auch das Bundessozialgericht (BSG) mehrfach befasst. Im Fall einer Klägerin, die als Mutter von drei Kindern – wie auch ihr Ehemann – eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bezog und die Zahlung des Kinderzuschlags begehrte, entschied das BSG im Jahr 2022: *„Eltern sollen nicht nur wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder Alg II und Sozialgeld in Anspruch nehmen müssen und durch den Kinderzuschlag einen Anreiz zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit erhalten. Dem entsprechend ist der Kinderzuschlag nur für Familien vorgesehen, die ohne ihn allein wegen des Unterhaltsbedarfs für ihre Kinder Anspruch auf Alg II und Sozialgeld hätten (zu allem BT-Drucks 15/1516 S. 83 f). Daraus folgt, dass Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II dann nicht vermieden wird, wenn keines der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten kann.“*²⁸ Weiter heißt es, der Gesetzgeber habe sich dafür entschieden, mit § 6a BKGG ein **erwerbszentriertes Existenzsicherungssystem** zu schaffen, wobei er bestimmte erwerbsfähige Personen vor allem aus aufenthaltsrechtlichen Gründen wieder von Leistungen ausgenommen habe. Die damit verbundene Ungleichbehandlung erwerbsunfähiger Personen verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, da der Gesetzgeber das legitime Ziel verfolge, durch die Schaffung von Erwerbsanreizen Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und die Systemabgrenzung anhand des Kriteriums der Erwerbsfähigkeit hierzu ein geeignetes, erforderliches und auch im engeren Sinne verhältnismäßiges Mittel darstelle.²⁹

In einem anderen Fall klagte ein Vater von vier Kindern auf Gewährung eines Kinderzuschlags, der – wie auch seine Ehefrau – Leistungen nach dem AsylbLG erhielt. Hierzu entschied das BSG im Jahr 2010, die **Differenzierung der Leistungsberechtigung im SGB II** danach, ob Leistungen nach dem AsylbLG bezogen würden, sei durch die Intention des SGB II einerseits (Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in den Arbeitsmarkt) und den Zweck des AsylbLG andererseits (keine leistungsrechtlichen Anreize zur Einreise und zum Verbleib) gerechtfertigt: *„Es soll Hilfebedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung nach dem SGB II und mithin der Bezug von Leistungen nach dem SGB II vermieden werden. Soweit wegen der Ausschlussregelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II keines der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten kann,*

27 Mit weiteren Fallbeispielen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Direktion, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), Stand: 20. Februar 2026, S. 7 ff., abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/da-tei/FW-BKGG_ba013284.pdf. Siehe dazu auch § 1 AsylbLG, der weitere Berechtigte nach dem AsylbLG aufzählt wie z. B. Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz.

28 BSG, Urteil vom 13. Juli 2022 – B 7/14 KG 1/21 R, BeckRS 2022, 31299 Rn. 13.

29 BSG, Urteil vom 13. Juli 2022 – B 7/14 KG 1/21 R, BeckRS 2022, 31299 Rn. 21 ff.

scheidet damit auch ein Anspruch nach § 6a BKGG aus. Dieser (mittelbare) Ausschluss vom Kinderzuschlag nach § 6a BKGG für Berechtigte nach dem AsylbLG ist ebenso wie der Ausschluss des betroffenen Personenkreises unmittelbar von Leistungen nach dem SGB II verfassungsgemäß.³⁰

Auch in einem weiteren Fall befasste sich das BSG³¹ mit dem Leistungsausschluss für Berechtigte nach dem AsylbLG, die die türkische Staatsbürgerschaft besaßen. Danach ist ein Anspruch auf Kinderzuschlag bei türkischen Staatsangehörigen auch dann zu prüfen, wenn sie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Danach ist der Kinderzuschlag nicht als Sozialhilfe, sondern als **Familienleistung** einzustufen. Auf diese bezieht sich der Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige³² (Art. 4 Abs. 1 Buchst. h) des Beschlusses Nr. 3/80).³³ Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Kinderzuschlag dem Ausgleich von Familienlasten diene, indem er durch einen staatlichen Beitrag die Unterhaltsbelastung für Kinder verringere. Die in Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 enthaltene Regelung³⁴ verbietet bei der Gewährung von Familienleistungen eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

30 BSG, Urteil vom 15. Dezember 2010 - B 14 KG 1/09 R, BeckRS 2011, 69396 Rn. 13.

31 BSG, Urteil vom 9. März 2022 – B 7/14 KG 1/20 R, BeckRS 2022, 5200 Rn. 35 ff.

32 Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige, abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fba26a64-1ef1-42d6-87c3-b841c3218831/language-de>.

33 Nach Art. 4 Abs. 4 des Beschlusses Nr. 3/80 ist der sachliche Anwendungsbereich für die Sozialhilfe ausgeschlossen.

34 Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 lautet: „Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die dieser Beschluss gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit dieser Beschluss nichts anderes bestimmt.“